

2362 027

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 562, 549.

Rechtssatz: Die Anwendung des württemberg-badischen Gesetzes
über das Anerbenrecht idF. der Bekanntmachung
Nr 240 vom 30. Juli 1948 (RegBl WürttBad 165)
kann vom Bundesgerichtshof als Revisionsgericht
nachgeprüft werden.

Aktenzeichen: V ZR 46/51

Urteil vom 4. April 1952

OLG Stuttgart

V ZR 46/51

Verkündet am 4. April 1952
Hoffmeister, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Rechtsstreit

der Bauernwitwe Johanna K. geb. Sch. in Kl. - Ku.
(Kreis H.),

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. die Witwe Elisabeth K. geb. M. in
Kl. - Ku.,
2. den minderjährigen Josef K., daselbst, gesetzlich
vertreten durch seine Mutter, die Beklagte zu 1,

Beklagte, Widerkläger, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. von Normann, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April
1951 wird auf Kosten der Klägerin mit der Maßgabe
zurückgewiesen, daß auf die Widerklage durch Teil-
anerkenntnisurteil festgestellt wird, daß zwischen
der Klägerin und ihrem Ehemann einerseits und ihrem
Sohne Josef K. andererseits ein dem Erbhofüber-
gabevertrag vom 3. September 1945 entsprechendes
Rechtsverhältnis bestanden hat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■■■■■ 1874 geborene Klägerin lebte mit ihrem Ehemann, dem am 14. Dezember 1866 geborenen Bauern Andreas K■■■■■, auf Grund Ehe- und Erbvertrags vom 28. März 1900 in allgemeiner Gütergemeinschaft. Beide waren Eigentümer des Erbhofs Haus Nr. ■■■ auf dem B■■■■ in Kl■■■■-Ku■■■■, der etwa 28 ha umfaßt und einen Einheitswert von 29 800 DM hat. Mit Testament vom 1. August 1941 setzten sie sich gegenseitig als Anerben ein. Aus der Ehe sind mehrere Kinder hervorgegangen. Am 3. September 1945 schlossen die Eheleute mit ihrem am ■■■■■ 1908 geborenen Sohn Josef K■■■■■, der damals mit Elisabeth M■■■■■, der jetzigen Erstbeklagten, verlobt war, vor dem stellvertretenden Bezirks- und öffentlichen Notar Geiger von Neresheim einen Erbhofübergabevertrag. Die Auflassung sollte nach Genehmigung des Vertrags durch das Anerbengericht, bezw. der Außerkraftsetzung des Reichserbhofgesetzes erfolgen. Die Genehmigung wurde zunächst nicht eingeholt. Am 13. September 1945 starb Andreas K■■■■■. Am 1. Oktober 1945 wurde der Hof an Josef K■■■■■ übergeben. Aus dessen am 14. Januar 1946 geschlossenen Ehe mit der Erstbeklagten ging der am ■■■■■ 1946 geborene Sohn Josef, der Zweitbeklagte, hervor. Die jungen Eheleute hatten bereits am 4. September 1945 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, durch den sie vom Tag der Eheschließung ab allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten und sich gegenseitig zum Anerben des Erbhofs und zum alleinigen Erben für das erbhoffreie Vermögen einsetzten. Am 8. Mai 1947 starb Josef K■■■■■ infolge eines Unglücksfalls. Die Erstbeklagte schlug die Erbschaft als vertragsmäßige Alleinerbin aus, nahm sie aber als gesetzliche Erbin ebenso wie der Zweitbeklagte an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im Oktober 1947 hat die Klägerin Klage gegen die Erstbeklagte, später auch gegen den Zweitbeklagten, mit dem Antrag erhoben,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin das Haus Nr. [REDACTED] in Kl. [REDACTED]-Ku. [REDACTED] nebst den in der Klagschrift aufgeführten Grundstücken herauszugeben.

Die Beklagten haben den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen. Sie haben Widerklage mit dem Antrag erhoben, die Klägerin zu verurteilen, die Auflassung der in der Klage im einzelnen aufgeführten Grundstücke an die Beklagte Ziff 1 und deren Kind Josef K. [REDACTED] vor dem Grundbuchamt zu erklären.

Der Widerklageantrag ist später hilfsweise durch Hinzufügung der Worte ergänzt worden

"vorbehaltlich einer erforderlichen Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr 45."

Der Widerklageantrag ist endlich noch dahin erweitert worden,

festzustellen, daß der am 3. September 1945 geschlossene notarielle Übergabevertrag rechtsgültig ist.

Die Klage ist darauf gestützt worden, der Erbhoz-Übergabevertrag vom 3. September 1945 sei aus förmlichen und sachlichen Gründen nichtig gewesen, außerdem wären die Beklagten als Erben des Josef K. [REDACTED] nicht in dessen Rechtsstellung eingetreten. Die Klägerin mache deshalb auch den Wegfall der Vertragsgrundlage geltend und trete vom Übergabevertrag zurück. Der Rechtsstreit wurde im Einverständnis beider Parteien im schriftlichen Verfahren

gemäß § 7 der Entlastungsverordnung geführt. Auf Aufforderung des Gerichts, sich zu dem Zwischenfeststellungsantrag der Beklagten zu erklären, reichte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Schriftsatz vom 17. Oktober 1949 ein, der folgendermaßen lautet:

"In Sachen K. / K. wird zum Beschluß vom 13.10.1949 namens der Klägerin erklärt, daß der notarielle Vertrag vom 3.9.1945 nunmehr als rechtsgültig anerkannt und damit die Behauptung seiner Nichtigkeit fallen gelassen wird."

Das Landgericht hat Klage und Widerklage als zur Zeit unbegründet abgewiesen.

Die Klägerin hat mit dem Antrag, dem Klagantrag stattzugeben, Berufung erhoben, die Beklagten haben Anschlußberufung eingelegt und den Antrag gestellt:

1. die Klage abzuweisen,
2. dem erweiterten Widerklageantrag stattzugeben und
 - a) Teilanerkennnisurteil dahin zu erlassen: Es wird festgestellt, daß der am 3. September 1945 geschlossene notarielle Übergabevertrag rechtsgültig ist,
 - b) die Klägerin zu verurteilen, die Auflassung der in der Klage aufgeführten Grundstücke an die Beklagten zu erklären.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Die Klägerin hat im Berufungsverfahren ihre Einwendungen gegen die Gültigkeit des Erbhofübergabevertrags

vom 3. September 1945 wiederholt und weiter geltend gemacht, der Notar G. sei am 3. September 1945 noch nicht beeidigt und deshalb nicht berechtigt gewesen, als Notar zu antieren. Während des Berufungsverfahrens hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht in Bauerngerichtssachen den Übergabevertrag vom 3. September 1945 vorbehaltlich seiner zivilrechtlichen Gültigkeit genehmigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten dahin entschieden:

Auf die Widerklage wird durch Teilerkenntnisurteil festgestellt, daß der am 3. September 1945 geschlossene notarielle Erbhofübergabevertrag rechtsgültig ist.

Im übrigen wurde

1. die Klage abgewiesen,
2. die Klägerin auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagten in Erbengemeinschaft nach dem Ableben des am 8. Mai 1947 verstorbenen Bauern Josef K. die Auflassung der im einzelnen aufgeführten Grundstücke zu erklären.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter; die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat durch Teilerkenntnisur-

teil festgestellt, der am 3. September 1945 abgeschlossene notarielle Erbhofübergabevertrag sei rechtsgültig. Es sieht das Anerkenntnis in der in erster Instanz abgegebenen Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 17. Oktober 1949 (Bl 137). Der Zwischenfeststellungsantrag ist mit Schriftsatz vom 1. Juli 1949 (Bl 115) ebenso wie die Erklärung vom 17. Oktober 1949 im schriftlichen Verfahren nach § 7 der Entlastungsverordnung gestellt worden, mit dem sich beide Parteien einverstanden erklärt hatten. Der Antrag auf Erlassung eines Teilanerkennnisurteils ist im zweiten Rechtszug gestellt worden. Das Berufungsgericht führt aus, nach dem, was der Erklärung vom 17. Oktober 1949 vorausgegangen sei, liege in ihr nicht nur die Erklärung, bisher bestrittene Behauptungen nicht mehr bestreiten und den bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt aufgeben zu wollen, sondern auch die Erklärung, dem Feststellungsantrag nicht mehr entgegenzutreten, sondern ihn anzuerkennen. Dieses Anerkenntnis habe auch für die zweite Instanz seine Wirksamkeit behalten. Das Gericht sei damit des Rechts und der Pflicht enthoben worden, die materielle Begründetheit des Anspruchs nachzuprüfen. Durch das Anerkenntnis seien die Einwendungen gegenstandslos geworden, die dahin gegangen seien, der Vertrag entbehre der Form des § 313 BGB, die Urkunde gebe den wahren Willen der Klägerin nicht wieder, die maschinenschriftliche Wiedergabe der Erklärungen stimme mit den handschriftlichen Notizen des Notars nicht überein, der verstorbene Andreas K. sei bei der Aufnahme der Vertragsurkunde nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen, die Formvorschriften über die Aufnahme notarieller Urkunden seien nicht eingehalten. Gegenstandslos geworden sei

auch die erst in zweiter Instanz vorgebrachte Einwendung, der Notar sei am 3. September 1945 noch nicht beeidigt und nicht wirksam zur Ausübung der Notarsgeschäfte ermächtigt gewesen.

Der Vertrag vom 3. September 1945 habe allerdings der Genehmigung des Anerbengerichts und später des Bauerngerichts bedurft. Dabei handle es sich um einen staatlichen Akt, der der Parteidisposition entzogen sei und durch das prozessuale Anerkenntnis nicht entbehrlich werde. In erster Instanz hätte daher ein Anerkenntnisurteil nur "vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde" ergehen können, wie das damals auch beantragt worden sei. Nachdem aber der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht in Bauerngerichtssachen mit Beschluß vom 18. April 1950 den Übergabevertrag vorbehaltlich seiner zivilrechtlichen Gültigkeit genehmigt habe, habe das Gericht dem Anerkenntnis gemäß erkennen müssen, und bei dem Teilanerkennnisurteil sei ein Vorbehalt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde nicht mehr erforderlich gewesen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dem Antrag auf Feststellung der Rechtsgültigkeit des Übergabevertrags vom 3. September 1945 zu Unrecht stattgegeben. Die Erlassung eines Anerkenntnisurteils hätte abgelehnt werden müssen, da ein wirksames Anerkenntnis nicht vorgelegen habe. Mit der Erklärung vom 17. Oktober 1949 habe kein Anerkenntnis ausgesprochen werden sollen. Das Berufungsgericht hätte durch Ausübung des Fragerechts der Klägerin Gelegenheit zur weiteren Aufklärung geben müssen. Im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, am 17.

Oktober 1949, sei der Vertrag auch wegen Fehlens der bauerngerichtlichen Genehmigung noch nicht gültig gewesen. Ein Anerkenntnis, daß der Vertrag gültig sei, habe daher deshalb nicht abgegeben werden können, ebenso könne ein Anerkenntnis sich nicht über Staatshoheitsakte hinwegsetzen, auf deren Vorliegen eine Partei nicht wirksam verzichten könne.

Ein etwaiges Anerkenntnis wäre aber auch von der Klägerin wirksam angefochten worden. Der Antrag der Beklagten auf Erlassung eines Anerkenntnisurteils habe endlich gegen Treu und Glauben verstoßen, da die Beklagten hätten erkennen müssen, daß dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein eindeutiger Irrtum unterlaufen sei.

Dem Einwand der Revision, ein Anerkenntnisurteil hätte nicht ergehen dürfen, ist der Erfolg zu versagen.

Das Teilanerkennnisurteil, das ein Zwischenfeststellungsurteil im Sinne des § 280 ZPO ist, stellt fest, daß der am 3. September 1945 geschlossene Erbhofübergabevertrag rechtsgültig ist. Es ist nicht klar, was das Berufungsurteil damit feststellen wollte. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Aus der Fassung des Teilurteils könnte entnommen werden, daß zwischen den Parteien jetzt ein Rechtsverhältnis bestehe, das den dem Vertrag entsprechenden Inhalt habe und aus dem sich dann der Auflassungsanspruch der Beklagten ohne weiteres ergebe. Das Anerkenntnis des Bestehens eines solchen Rechtsverhältnisses kann aber aus der Erklärung des klägerischen Vertreters vom 17. Oktober 1949 nicht entnommen werden, denn es ergab sich aus den Umständen deutlich, daß die Klägerin

mindestens die Behauptung aufrechterhalten wollte, daß der Vertrag, wenn er vielleicht auch gültig abgeschlossen worden sein sollte, doch durch den Tod des Josef K. oder durch Rechtshandlungen, die durch diesen Tod ausgelöst wurden, hinfällig geworden sei. Daß auch das Berufungsgericht die Erklärung vom 17. Oktober 1949 in diesem Sinne auffaßte, ergibt sich daraus, daß es auf der Grundlage des gültigen Zustandekommens des Vertrages vom 3. September 1945 weiter prüfte, ob dieser Vertrag nicht später wieder beseitigt worden ist.

Das Anerkenntnisurteil kann also nur den Sinn haben, daß festgestellt werden soll, daß in der Vergangenheit nach Abschluß des Vertrags zwischen den Hofübergebern und ihrem Sohn Josef einmal ein dem Vertrag entsprechendes Rechtsverhältnis bestanden habe, das Josef K. den Anspruch auf Übereignung des Hofes gewährte. Ein Anerkenntnis in diesem Sinne ist in der Tat vom Vertreter der Klägerin ausgesprochen worden. Durch Beschluß vom 22. Juni 1949 hat das Gericht den Parteien anheimgegeben, Klage oder Widerklage entsprechend § 280 ZPO durch Antrag auf Feststellung der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrags vom 3. September 1945 zu erweitern, und gleichzeitig angefragt, ob vor dem Bauerngericht das Genehmigungsverfahren anhängig sei. Die Beklagten haben darauf unter Bezugnahme auf diesen Beschluß mit Schriftsatz vom 1. Juli 1949 widerklagend den Antrag auf Feststellung gestellt, daß der am 3. September 1945 geschlossene notarielle Übergabevertrag rechtsgültig sei, und gleichzeitig mitgeteilt, ein Genehmigungsverfahren vor dem Bauerngericht Heidenheim sei nicht anhängig. Durch Beschluß vom 13. Oktober 1949

hat das Gericht der Klägerin aufgegeben, sich zu dem Feststellungsantrag der Widerkläger vom 1. Juli 1949 zu erklären, insbesondere darüber, ob die Behauptung, der Vertrag sei nichtig, aufrechterhalten werde. Das Gericht fügte noch bei, wenn die Behauptung aufrechterhalten werde, werde zunächst wohl ein Zwischenfeststellungsurteil ergehen. Würde die Behauptung nicht aufrechterhalten, sei also davon auszugehen, daß der notarielle Übergabevertrag an sich rechtsgültig sei, werde das Verfahren bis zur Entscheidung des Bauerngerichts über die Genehmigung des Übergabevertrags ausgesetzt werden. Darauf kam der Schriftsatz vom 17. Oktober 1949 ein. Es konnte also kein Zweifel sein, daß die Erklärung sich auf einen Zwischenfeststellungsantrag bezog, der dahin ging, der notarielle Übergabevertrag sei "an sich", d.h. vorbehaltlich der Genehmigung des Bauerngerichts, rechtsgültig. Wenn dabei ein Rechtsanwältiger den Ausdruck, der Vertrag werde "anerkannt" gebraucht, so ist darin eine Erklärung in dem Sinne zu sehen, daß der Feststellungsantrag, dessen Bescheidung durch Zwischenfeststellungsurteil in Aussicht gestellt war, in prozessual wirksamer Weise außer Streit gesetzt werden soll. Sie stellt somit ein Anerkenntnis i. S. des § 307 ZPO dar. Wenn dann beigefügt wird, die Behauptung der Nichtigkeit des Vertrags werde fallen gelassen, so soll damit nicht genau dasselbe wie im ersten Satzteil gesagt, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die Behauptung der Nichtigkeit des Vertrags fallen gelassen, die übrigen Einwendungen gegen den Anspruch auf Auflassung des Grundstücks aufrechterhalten bleiben sollen. Unter diesen Umständen lag für das Berufungsgericht kein Anlaß vor, die Parteien unter Ausübung des richterlichen Fragerechts zu einer nochmaligen

gen Stellungnahme zur Auslegung der Erklärung vom 17. Oktober 1949 aufzufordern. Es fragt sich nur, ob auf Grund dieser Erklärung ein Anerkenntnisurteil erlassen werden dürfte.

Nach der herrschenden, auch vom Reichsgericht vertretenen Meinung (RG in JW 1910, 66 - Stein-Jonas zu § 256 II- u IV ZPO) kann auf Feststellung eines in der Vergangenheit bestanden habenden Rechtsverhältnisses nur dann geklagt werden, wenn daraus Rechtsfolgen für die Gegenwart oder für die Zukunft abgeleitet werden können. Diese Voraussetzung ist gegeben. Denn wenn damals ein solches Rechtsverhältnis bestand, können die Beklagten daraus ableiten, daß sie in dieses Rechtsverhältnis eingetreten sind, und brauchen sich nur noch gegen die Angriffe zu wehren, die gegen diesen Eintritt und gegen den Fortbestand des Rechtsverhältnisses nach dem Tode des Josef K. gerichtet sind. Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß an der Feststellung des in der Vergangenheit bestanden habenden Rechtsverhältnisses kein rechtliches Interesse bestehe, da ein solches bei einer Zwischenfeststellungsklage im Sinne des § 280 ZPO nicht gefordert wird. Ein Anerkenntnisurteil kann aber, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, nicht erlassen werden, wenn das Rechtsverhältnis, das anerkannt wird, der Parteidisposition entzogen ist, weil seine Gültigkeit z.B. von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängt. Das Berufungsgericht nimmt nun an, daß durch die Genehmigung durch das Oberlandesgericht der Hofübergabevertrag zwischen den Übergebern und dem Sohn Josef K., der vorher schwebend unwirksam gewesen, endgültig wirksam geworden sei und daß nun kein Hindernis bestan-

den habe, das Anerkenntnisurteil zu erlassen. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat allerdings im Beschluß vom 18. April 1950 nicht ausdrücklich den Vertrag mit dem Josef K., sondern das durch seinen Tod entstandene Rechtsverhältnis zwischen den Übergebern und den Erben des Josef K. vorbehaltlich seiner zivilrechtlichen Gültigkeit genehmigt. Das ergibt sich daraus, daß in dem Beschluß gesagt ist, Gründe, die dem Übergang der landwirtschaftlichen Grundstücke auf die Erben des Josef K. entgegenstünden, seien nicht gegeben. Gerade auf dieses Rechtsverhältnis bezieht sich aber das Anerkenntnis der Klägerin nicht. Das Berufungsgericht konnte jedoch den Beschluß des 1. Zivilsenats unbedenklich dahin auslegen, daß damit auch der ursprüngliche Vertrag mit Josef K. genehmigt worden ist.

Die Revision macht weiter geltend, das Anerkenntnis sei wirksam angefochten worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Anerkenntnis widerrufen oder angefochten werden kann, denn aus dem Berufungsurteil und den Schriftsätzen, auf die in diesem Bezug genommen ist, ergibt sich weder eine Widerrufs- noch eine Anfechtungserklärung. Insbesondere ist eine solche nicht in dem Schriftsatz vom 17. Mai 1950 (Bl 160 GA) zu sehen. Hier ist lediglich dargelegt, weshalb nach Auffassung der Klägerin auf Grund des Schriftsatzes vom 17. Oktober 1949 ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen konnte. Wenn die Klägerin nach dem Tatbestand des Berufungsurteils in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, die Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten sei kein prozessuales Anerkenntnis, ein solches hätte zu Protokoll gegeben werden müssen, der Schriftsatz sei lediglich eine

schriftliche Erklärung und bedeute allenfalls einen Verzicht für die erste Instanz, so ist darin keine Anfechtung zu sehen. Die Anfechtung soll nach Auffassung der Revision auf Irrtum gestützt worden sein. Es ist aber nicht vorgetragen, inwiefern der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der ersten Instanz in einem Irrtum befangen gewesen sein soll. Die in zweiter Instanz geäußerte Meinung, ein prozessuales Anerkenntnis müsse zu Protokoll, d.h. in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden, ist nicht richtig. Im schriftlichen Verfahren kann dies auch in einem Schriftsatz geschehen. Wenn nun nachträglich gesagt wird, diese Erklärung sei kein Anerkenntnis, so ist damit nicht gesagt, daß der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz diese Erklärung irrtümlich abgegeben hat. Es müßte dann schon gesagt werden, welche Erklärung er überhaupt abgeben wollte. Wenn die Erklärung nur mit Wirkung für die erste Instanz abgegeben werden sollte, so wäre dies nach § 116 BGB belanglos, da dieser Vorbehalt in der Erklärung nicht zum Ausdruck gekommen ist. Es wurde in zweiter Instanz auch nichts dafür vorgebracht, daß der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz bei verständiger Würdigung des Falls die Erklärung nicht abgegeben haben würde, Denn es ist durchaus denkbar, daß er die Einwendungen gegen die Gültigkeit des Übergabevertrags nicht für durchschlagend angesehen oder geglaubt hat, seine übrigen Einwendungen würden Erfolg haben.

Es kann unter diesen Umständen in dem Antrag der Beklagten auf Erlassung eines Anerkenntnisurteils auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben gesehen werden.

Es ist weiter zu prüfen, ob die erst in zweiter Instanz vorgebrachte Einwendung, der amtierende Notar sei zur Vornahme von Beurkundungen noch nicht berechtigt gewesen, das in erster Instanz abgegebene Anerkenntnis hinfällig machte oder der Erlassung eines Anerkenntnisurteils entgegenstand. Das ist zu verneinen. Wenn der Notar keine Beurkundungsbefugnis gehabt hätte, so würde es an einer formgültigen Beurkundung gefehlt haben, es würde nur ein privatschriftlicher Vertrag vorliegen. Dies würde aber einem Anerkenntnis des bestanden habenden Rechtsverhältnisses, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nicht entgegenstehen, und wenn ein solches wirksam ausgesprochen ist, können weitere Erklärungen, die damit in Widerspruch stehen, nicht mehr abgegeben werden. Im übrigen war der Notar von der Militärregierung zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt. Es handelt sich hier um einen Verwaltungsakt eines Offiziers der Besatzungsmacht, der vom Gericht nur dann nicht beachtet werden könnte, wenn er nichtig wäre, also wenn etwa jemand die Genehmigung ausgesprochen hätte, der gar nicht im Dienst der Besatzungsmacht stand, oder wenn der Verwaltungsakt von der Besatzungsmacht aufgehoben worden wäre. Es liegt aber nichts für die Annahme vor, daß der Offizier nicht berechtigt gewesen sei, eine solche Ermächtigung zu erteilen. Daß bloße Bestreiten der Befugnis dieses Offiziers reicht zu einer solchen Annahme nicht aus. Es würde daher auch kein Anlaß bestehen, gem. Art 3 Abs 2 AHKG Nr 13 die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen.

Das Anerkenntnisurteil ist daher zu Recht erlassen worden. Es hätte allerdings dahin gefaßt werden sollen,

es werde festgestellt, daß zwischen den Übergebern und ihrem Sohn Josef K. ein dem Erbhofübergabevertrag vom 3. September 1945 entsprechendes Rechtsverhältnis bestanden habe.

II.

Auf Grund des Teilenerkenntnisurteils hat das Berufungsgericht weiter geprüft, ob durch den Tod des Sohnes Josef die Geschäftsgrundlage des Übergabevertrags weggefallen ist. Es führt aus: Es möge sein, daß die Vertragschließenden nicht mit dem frühen Tod des Josef K., sondern im Gegenteil mit einem langen Leben dieses Sohnes gerechnet hätten. Diese Vorstellung sei aber nicht Geschäftsgrundlage geworden. Wenn dies hätte geschehen sollen, so hätte dieser Punkt in den Besprechungen der Parteien erörtert werden müssen. Während der Vertrag einen Hinweis auf die beabsichtigte Heirat des Sohnes ^{Josef} enthalte, fehle ein solcher über dessen mutmaßliche Lebensdauer. Wenn die Klägerin vortragen lasse, sie hätte den Vertrag nicht geschlossen, wenn sie mit dem frühzeitigen Tod des Sohnes gerechnet hätte, so sei sehr wohl denkbar, daß Josef K. wenn er diese Möglichkeit ins Auge gefaßt hätte, mit Rücksicht auf seine zukünftige Ehefrau und die erhoffte Nachkommenschaft den allergrößten Wert auf den Abschluß dieses Übergabevertrags gelegt hätte. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage könne auch nicht deshalb angenommen werden, weil das Verlangen der Erfüllung des Vertrags nicht gegen Treu und Glauben verstoße. Aus der Erwägung, der Zweck des Vertrags sei gewesen, den Hof der Familie K. zu erhalten, könne nichts Brauchbares abgeleitet

werden. Solche Gesichtspunkte könnten in ein Vertragswerk nicht stillschweigend hineininterpretiert werden. Wenn derartige Möglichkeiten berücksichtigt werden sollten, bestehe kein anderer Weg, als sie vertraglich festzulegen.

Demgegenüber macht die Revision geltend, ein derartiger Übergabevertrag werde unter der selbstverständlichen, auch stillschweigenden Bedingung geschlossen, daß der Übernehmer nicht vor Vollzug der Eigentumsübertragung sterbe.

Es mag richtig sein, daß es dem Willen der Parteien entsprechen kann, daß ein Übergabevertrag gegenstandslos werden soll, wenn der Übernehmer vor der Auflassung stirbt (Lange-Wulff, HÖfeordnung 3. Aufl S 293, Nr 242). Dafür spricht aber im vorliegenden Fall nichts. Das Berufungsgericht erörtert, allerdings unter dem Gesichtspunkt des ~~Vorgangs der Geschäftsgrundlage~~, eingehend, ob die Gültigkeit des Vertrags etwa davon abhängig gemacht werden sollte, daß der Übernehmer ein bestimmtes Alter erreiche. Es stellt fest, daß das bei dem Zustandekommen des Vertrags nicht zur Sprache gekommen sei, daß der Vertrag darüber nicht das Geringste enthalte, und daß diese Gesichtspunkte nicht in ein Vertragswerk hineininterpretiert werden könnten, zumal eine solche auflösende Bedingung den Interessen des Übernehmers widersprochen hätte. Damit stellt das Berufungsgericht fest, daß eine solche auflösende Bedingung nicht stillschweigend vereinbart worden sei. Das Vorbringen der Revision ist also ein Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, der nicht berücksichtigt werden kann.

Auch der Einwand, der Übereignungsanspruch sei unvererblich, kann keinen Erfolg haben. Die Revision wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm im Beschluß vom 28. Juni 1948, 4 b Wlw 24/48. (MDR 1949, 175 [177] = DRspr II 282 Bl 30 = JMinBl NRW 1949, 261) und des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone im Urteil vom 19. Mai 1949 I ZS 241/48 (OGHZ 2, 175 = RdL 1949, 107) und bittet um deren Nachprüfung. Es handelt sich hier aber um zwei verschiedene Fragen, einmal, ob der Anspruch auf Auflassung nach bürgerlichem Recht sich vererbt, und weiter, ob nach dem Tod des ursprünglich Berechtigten vor der Auflassung die Genehmigung des Vertrags noch ausgesprochen werden kann oder gegebenenfalls noch einmal erteilt werden muß. Daß der Auflassungsanspruch vererblich ist, sofern eine etwaige gegenteilige Vereinbarung nicht besteht, ergibt sich aus § 1922 BGB, denn der Auflassungsanspruch ist nicht etwa höchstpersönlich, so daß er mit dem Tode des Berechtigten von selbst erlischt. Die Frage der nach Landwirtschaftsrecht erforderlichen Genehmigung, die auch schon unter der Geltung des Erbhofrechts bestand, ist allerdings im Laufe der Zeit verschieden beurteilt worden. Während zunächst die Auffassung vertreten wurde, daß das Genehmigungsverfahren nach dem Tode des Übernehmers gegenstandslos sei (EHG Nürnberg JW 1935, 1504), setzte sich später die Auffassung durch, daß der Anerbe des Verstorbenen in dessen Rechtsstellung eintrete, daß aber eine zusätzliche Genehmigung des Übergangs des Hofes auf diesen Anerben erforderlich sei (Reichserbhofgericht in REHG 7, 171; 9, 300; Landeserbhofgericht Celle in RechtsdRNährst 1941, 164; Kammergericht in DNotZ 1943, 62). Dieselben Fragen erheben

sich jetzt. Sie werden aber im vorliegenden Fall nicht bedeutsam. Ob eine Genehmigung des Hofübergabevertrags nötig ist, erledigt sich dadurch, daß das zuständige Gericht diese inzwischen rechtskräftig erteilt hat, und die Frage, welcher von mehreren Erben in die Anwartschaft des Verstorbenen eintritt (OLG Hamm vom 28. Juni 1948; OGH vom 19. Mai 1949, siehe oben; BGH in RdL 1951, 244; Lange-Wulff Nr 57, S 136), wird nur für Fälle praktisch, für die ein Anerbenrecht der britischen oder einer anderen Zone gilt.

III.

Der Klägerin kann auch entgegen den Ausführungen der Revision der Rücktritt vom Vertrag wegen veränderter Umstände nicht zugestanden werden. Den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Geschäftsgrundlage nicht weggefallen sei und daß das Festhalten am Vertrag nicht gegen Treu und Glauben verstoße, ist im Ergebnis zuzustimmen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß bei Abschluß des Vertrags damit gerechnet wurde, die Übereignung des Hofes werde dem Abschluß des Übergabevertrags nach verhältnismäßig kurzer Zeit folgen, daß die Verzögerung der Übereignung den Beteiligten nicht zur Last fällt, daß der Sohn Josef den Hof beinahe zwei Jahre bis zu seinem Tode bewirtschaftete, dort eine Familie gründete, mit deren wirtschaftlicher Sicherheit er rechnen durfte, und daß andererseits die Klägerin dieselbe Rechtsstellung behalten hat, die sie hätte, wenn der Hof dem Sohn Josef übereignet worden wäre.

IV.

Die Revision bringt endlich vor, selbst wenn man eine selbständige Auflösung des Übergabevertrags infolge des Todes des Übernehmers verneine, müsse in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung (OLG Hamm in MDR 1949, 177) gefolgert werden, daß sich die Vererbung allein nach den Vorschriften des württemberg-badischen Anerbenrechts richte, so daß höchstens dem Zweitbeklagten ein Anspruch auf Übereignung des Hofs zustehe. Dieser Anspruch sei aber noch nicht genehmigt, da die bisher erteilte Genehmigung auf beide Beklagte laute.

Auch diese Ausführungen gehen fehl. Die angeführte Rechtsprechung bezieht sich nur auf das Recht der Höfeordnung der britischen Zone. Das Berufungsgericht hat das württemberg-badische Gesetz über das Anerbenrecht idF der Bekanntmachung Nr 240 vom 30. Juli 1948 (RegBl WürttBad 165) nicht angewendet, das nur in Verbindung mit § 1 Abs 1 u 3 der Verordnung Nr 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke idF der Bekanntmachung vom 13. Januar 1950 (RegBl WürttBad 3) gilt. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Anwendung oder Nichtanwendung dieses Gesetzes über das Anerbenrecht gemäß §§ 562, 549 ZPO vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann. Das Gesetz galt zunächst nur im Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden. In Württemberg-Hohenzollern, dem Bezirk des Oberlandesgerichts Tübingen, gilt es in einer etwas anderen Fassung (Gesetz über das Anerben-

recht vom 14. Februar 1950 idF der Bekanntmachung vom 8. August 1950 [RegBl WürttHoh 279] in Verb mit § 2 des Gesetzes über die Wiedereinführung des Anerbenrechts und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts - Zweites Ausführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr 45 vom 16. Juni 1950 [RegBl WürttHoh S 249]). Durch die Verordnung Nr 174 der württemberg-badischen Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr 45 vom 14. Juli 1948 (RegBl WürttBad 94) wurde es auf den Landesbezirk Baden ausgedehnt. Gemäß Art 8, III, 100 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl, 455 [510]) in Verb mit dem württemberg-badischen Gesetz Nr 295 vom 19. Dezember 1951 (RegBl WürttBad 113) gilt der Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfahrensgesetze als selbständiges Oberlandesgericht. Das Gesetz gilt daher in zwei Oberlandesgerichtsbezirken, und seine Anwendung kann in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden.

Das Berufungsgericht hat aber das württemberg-badische Gesetz über das Anerbenrecht mit Recht nicht angewendet, denn dieses Gesetz kommt nur in Betracht, wenn der Eof in die Höferrolle eingetragen ist, was - im Gegensatz zu der Rechtslage in Württemberg-Hohenzollern - nur auf Antrag geschehen kann. Daß dies geschehen sei, ist in den Akten nirgends gesagt.

Es ist also davon auszugehen, daß der Anspruch auf

Auflassung aus dem Übergabevertrag auf die beiden Beklagten als Erbengemeinschaft nach Josef Kinzler übergegangen ist.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben, sie war vielmehr mit der unter I angeführten Maßgabe als unbegründet auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

Dr. Pritsch Dr.v.Normann Dr.Heck Schuster Dr.Oechßler

